

7. März 2012

Interpellation

von Guido Trevisan (GLP)
und Isabel Garcia (GLP)

Die Departemente der Stadt Zürich vergeben Aufträge an Dritte. Dieser Umstand ist prinzipiell immer dann zu begrüssen, wenn die Leistungserbringung nicht eine „hoheitliche“ Aufgabe der städtischen Verwaltung darstellt und wenn die Aufgabenerfüllung städtischen Vorgaben, welche durch den Gemeinderat oder das Volk bestimmt wurden, entspricht.

In diesem Zusammenhang hat ERZ Entsorgung + Recycling Zürich für die Reinigung der Seeanlagen eine Submission durchgeführt und einen Dritten mit der allmorgentlichen Reinigung beauftragt. Für die Reinigung der Seeanlage kommen aus Kostengründen auch Laubbläser zum Einsatz. Das beauftragte Unternehmen nutzt diese zur Reinigung ab 05.00 Uhr.

für städtische Angestellte ist der Einsatz von Laubbläser nur von Mitte September bis Mitte Dezember und nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr möglich.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche anderen Aufgaben „müssen“ heute von der Stadt an Dritte ausgelagert werden, weil städtische Richtlinien für die Aufgabenerfüllung zu restriktiv sind? (Bitte um tabellarische Aufstellung der outgesourcten Aufgaben, inkl. der beauftragten Unternehmen sowie Begründung für die Auslagerung.)
2. Basierend auf welchen rechtlichen Grundlagen resp. welchem Erlass durfte das erwähnte Unternehmen gegen die bis Ende 2011 gültige Lärmschutzverordnung resp. die seit Anfang 2012 gültige Allgemeinen Polizeiverordnung verstossen?
3. Fühlt sich der Stadtrat gezwungen, aufgrund immer strengerer Vorgaben für die eigenen Mitarbeitenden, vermehrt Aufgaben an Dritte zu vergeben, obwohl die Mitarbeitenden über die nötigen Kompetenzen zur Aufgabenerfüllung verfügen würden? Wenn ja, welche Haltung nimmt er dazu ein?

